
NIR-Positionspapier „Verankerung der Migrations- und Integrationsbeiräte in der Niedersächsischen Kommunalverfassung“:

Gesetzliche Initiative des Niedersächsischen Integrationsrates zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

In Niedersachsen leben zzt. 7,982 Millionen Einwohner/-innen, davon sind ca. 777.000 nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Ein Großteil dieser Gruppe lebt länger als 15 Jahre hier, mehr als $\frac{3}{4}$ der Jugendlichen mit ausländischen Eltern sind bereits hier geboren. Die Einwohner/-innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind integraler Bestandteil der bundesrepublikanischen Gesellschaft, ohne dass ihnen jedoch die gleichen Rechte zugestanden werden.

Die Diskussion der letzten Jahrzehnte über die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Ausländer/-innen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.1990 haben verdeutlicht, dass politische Mitbestimmungsrechte für alle Einwohner/-innen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – zu den elementaren Voraussetzungen jeder Integration in einer demokratischen Gesellschaft gehören. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil deutlich gemacht, dass nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher für das Wahlrecht vorausgesetzt wird.

Seit 1996 haben nichtdeutsche Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Hier lebende Ausländer/-innen aus Drittstaaten haben jedoch nach wie vor kein Wahlrecht und werden aufgrund der erwähnten Urteile des Bundesverfassungsgerichts und der gegenwärtigen politischen Mehrheitsverhältnisse in der Bundesrepublik auf unabsehbare Zeit von diesem elementaren Grundrecht der politischen Mitgestaltung ausgeschlossen sein.

Die Gründung demokratisch legitimierter Ausländerbeiräte in den achtziger und neunziger Jahren des vorangegangenen Jahrhunderts eröffnete nicht nur die längst überfälligen Perspektiven der Interessenvertretung auf kommunalpolitischer Ebene, sondern sie leisteten außerdem einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung und treten auch heute noch überwiegend in Form von Integrations- oder Migrationsbeiräten vor allem gegen strukturelle Benachteiligungen und die vielfältigen Formen der Diskriminierung ein. Deshalb war und ist es erforderlich, diese Formen der Einflussnahme durch demokratisch legitimierte Interessenvertretungen auszubauen und im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen in echte Mitbestimmungsmöglichkeiten umzuwandeln. Rechtsgrundlage für die Einrichtung und die Tätigkeit der Beiräte bilden kommunale Satzungen. Für eine effektivere Arbeit dieser Gremien ist es geboten, die Beiräte unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorzuschreiben und ihre Organisation und Befugnisse abzusichern.

Hierfür hat der NIR - bzw. seine Vorgängerin die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Ausländerververtretungen Niedersachsen - bereits 1991 bei der Enquete-Kommission des Nds. Landtags zur Überprüfung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts entsprechend Stellung bezogen. Seitdem wird die Forderung nach einer Verankerung von demokratisch legitimierten Interessenvertretungen für zugewanderte Bevölkerungsteile in die Kommunalverfassung seitens des NIR an geeigneten Stellen immer wieder eingebracht.

„Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Nds. Kommunen“ - Textvorschlag für die Verankerung eines Beirates für Fragen der Integration und Migration in das Nds. Kommunalverfassungsgesetz

1. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und einem Ausländeranteil von mindestens 5% oder einem Anteil der Personen mit Migrationshintergrund von 10% an der Gesamtbevölkerung ist ein Beirat für Fragen der Integration und Migration einzurichten.
2. Die Mitglieder des Beirats für Fragen der Integration und Migration werden in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind die meldepflichtigen Einwohner/-innen, die am Wahltag nicht Deutsche im Sinne der Artikels 116 Abs. 1 des GG sind, das sechzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Außerdem sind die Einwohner/-innen wahlberechtigt, die sich unter Hinweis auf ihren Migrationshintergrund in die Wählerliste zum Beirat für Fragen der Integration und Migration eintragen lassen. Wählbar als Mitglied des Beirats für Fragen der Integration und Migration sind die Wahlberechtigten, die seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und alle Bürger/innen in der Gemeinde.
3. Folgende Personengruppen werden dem Merkmal „Menschen mit Migrationshintergrund“ zugeordnet: Zugewanderte Ausländer/-innen, in Deutschland geborene Ausländer/-innen, eingebürgerte ehemalige Ausländer/-innen, Aussiedler/-innen, Spätaussiedler/-innen, Staatenlose sowie Kinder mit zumindest einem Elternteil, das eines der genannten Merkmale erfüllt, jeweils soweit deren Wohnsitz in der Kommune/Gemeinde besteht.
4. Der Rat hat darüber zu befinden, ob der Beirat durch eine Wahl zustande kommt oder die Zusammensetzung eines Beirates per Berufung erfolgen soll. Die Verwaltung wird bei der Erstellung der Beschlussvorlage für die Besetzung des Beirates durch eine Findungskommission unterstützt, in der sachkundige Personen mit Migrationshintergrund unterschiedlicher Herkunft zu mindestens 50% vertreten sind. Die Findungskommission ist nach örtlich festzulegenden Rahmenbedingungen einzuberufen. Sie organisiert eine Mitgliederwerbung für die öffentliche Ausschreibung. Bei der Organisation zur Mitgliederwerbung weist die Findungskommission auf Genderaspekte hin. Allen gesellschaftlichen Gruppen (Vereinen, Verbänden, Institutionen, Initiativen) ist die Möglichkeit zu geben, Mitgliedervorschläge einzureichen. Es können sich auch Einzelpersonen bewerben, die aufgrund ihrer persönlichen Biographie und/oder beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit und/oder ihres persönlichen Engagements den Zielsetzungen des Beirats für Fragen der Integration und Migration gerecht werden und die kulturelle Vielfalt der migrantischen Bevölkerung widerspiegeln. Der Hauptverwaltungsbeamte bestellt die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter entsprechend § 38 ff (NKomVG) zur ehrenamtlichen Tätigkeit.
5. Die Beirat für Fragen der Integration und Migration wirken an den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen mit. Sie sind an dem Entscheidungsprozess zu beteiligen, wenn die besonderen Interessen der zugewanderten Bevölkerung und deren Kinder berührt werden. Die Mitglieder des Beirats für Fragen der Integration und Migration vertreten die besonderen Interessen aller in der Gemeinde lebenden ausländischen Einwohner/-innen sowie der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund. Besondere Interessen sind solche, die sich aus der ethnischen, sozialen, gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung der nichtdeutschen oder zugewanderten Einwohner/-innen ergeben.
6. Der Beirat für Fragen der Integration und Migration kann Anfragen und Anträge an den Rat und seine Ausschüsse stellen. Der Beirat entsendet Vertreter/-innen in alle Ausschüsse des Rates mit beratender Stimme.

7. Der Gemeinderat beschließt nach Anhörung des Beirats für Fragen der Integration und Migration eine Geschäftsordnung sowie eine Satzung, in denen die Aufgaben des Gremiums aufgeführt sind.

8. Der Beirat für Fragen der Integration und Migration hat aufgrund seiner besonderen Rechtsstellung und Zusammensetzung das Recht, zur eigenständigen Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit Pressearbeit durchzuführen. Zur Unterstützung dieser Tätigkeiten und Abwicklung verwaltungstechnischer Abläufe ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Die erforderlichen Mittel hierzu werden nach Möglichkeit von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

9. Der Beirat für Fragen der Integration und Migration ist laut der Präambel seiner Satzung bestrebt, darauf hinwirken, die öffentliche Verwaltung und die etablierten Parteien interkulturell zu öffnen. Das politische Ziel ist es, die gesellschaftliche Vielfalt in den Kommunalparlamenten abzubilden.

Text: Niedersächsischer Integrationsrat - Arbeitsgruppe „Verankerung NKomVG“

Beschluss des Vorstands am 02.04.2020